

Beitragsordnung Sportvereinigung Weiskirchen e.V.

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

- (1) Im §5 der Satzung sind Grundsätze zu den Beiträgen des Vereins wie folgt geregelt:
 - a. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
 - b. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins.
 - c. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
 - d. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - e. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
 - f. Bei Nichtteilnahme an SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Werktag eines Quartals des laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Jahreszins auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
 - g. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (2) Gemäß §9 der Satzung ist es Aufgabe des Vereinsrates Ordnungen zu erlassen und über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 5 dieser Satzung zu entscheiden
- (3) Im § 4 der Satzung ist zur Beitragszahlung folgendes geregelt:
 - a. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen in Ausnahmefällen akzeptieren.

§ 2 Grundbeitrag

- (1) Für alle Mitglieder wird ein Grundbeitrag berechnet, die Höhe kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Beitragsklasse	Beitragshöhe je Monat
Erwachsene	Bisher: 13,50 EUR ab 1.4.2019 14,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Bisher: 10,80 EUR ab 1.4.2019 11,30 EUR
Ermäßigte (Rentner, Schüler, Studenten, Absolventen FSJ bis 28 Jahre) auf Antrag mit Nachweis	Bisher: 10,80 EUR ab 1.4.2019 11,30 EUR
Familien mit 2 Personen	Bisher: 20,50 EUR ab 1.4.2019 22,00 EUR
Familien mit mehr als 2 Personen	Bisher: 3,50 je weiteres Mitglied ab 1.4.2019 4,00 EUR
Fördernde Mitglieder, die keine Sportangebote wahrnehmen möchten (nur auf Antrag)	ab 8,00

§ 3 Zusatzbeitrag für besondere Sportangebote

- (1) Für bestimmte Abteilungen beziehungsweise Sportangebote werden über den Grundbeitrag hinaus Zusatzbeiträge erhoben, die mit dem Vereinsbeitrag vom Gesamt-Verein eingezogen werden und den jeweiligen Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu Gute kommen.
- (2) Die Höhe dieser Zusatzbeiträge kann folgender Tabelle entnommen werden, sie sind je Mitglied zu zahlen und es gibt hierzu keine Familien-Beiträge oder besondere Ermäßigungen.
- (3) Zusatzbeiträge sind fällig, sobald ein Mitglied ein entsprechendes Angebot wahrnimmt. Wenn ein Mitglied ein entsprechendes Angebot nicht mehr wahrnehmen möchte und dementsprechend der Zusatzbeitrag nicht mehr berechnet werden soll, so muss es 6 Wochen vor Ende des Quartals die Vereins-Geschäftsstelle schriftlich informieren.

Abteilung / Sportart	Beitragshöhe je Monat
Kampfsport / HapKiDo	2,50 EUR
Trampolinturnen	5,00 EUR
Leistungsorientiertes Gerätturnen (ab 3 Stunden/Woche Trainingsangebot)	5,00 EUR
Wettkampfgruppe JMD der Abteilung Dance/Showdance	6,00 EUR
Kraftsport Erwachsene	bisher 5,40 EUR neu 4,90 EUR ab 1.4.2019
Kraftsport Ermäßigte	4,10 EUR

- (4) Über den Grundbeitrag des Vereins sind besondere Wettkampfkosten wie Start- und Spielerpässe, Meldegelder zu Wettkämpfen und Meisterschaften, Strafgehalte im Wettkampfbetrieb nicht abgedeckt. Soweit Abteilungen diese Zusatzkosten nicht über angemessen hohe Zusatzbeiträge oder sonstige Einnahmen finanzieren, können diese durch die Abteilungen nach rechtzeitiger vorheriger Information der betroffenen Mitglieder und nach Genehmigung des Vorstandes auch (ggf. teilweise) zusätzlich zum Vereinsbeitrag berechnet werden. In diesem Fall erfolgt die Berechnung und Entgegennahme direkt durch die entsprechende Abteilung.
- (5) Abteilungen können alternativ bzw. ergänzend zum Zusatzbeitrag auch im Rahmen von Veranstaltungen zusätzliche finanzielle Mittel erwirtschaften, wozu auch die Mithilfe der Mitglieder bzw. deren Eltern (Aufbauarbeiten, Dienste während der Veranstaltung, Kuchen- und Salatspenden; Geldspenden) nötig ist. Details hierzu werden von den Abteilungen geregelt, der Vorstand wird informiert und hat Widerspruchsrecht.

§ 4 Ermäßigte Beiträge

- (1) Im §5 der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierzu muss das Mitglied spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung und entsprechendem Nachweis vorlegen.
- (2) Soweit die Beitragsklassen in der jeweils gültigen Version dieser Ordnung ermäßigte Beiträge für bestimmte Personenkreise vorsehen, ist der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis 4 Wochen vor Beitragsfälligkeit vorzulegen. Liegt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht vor, wird der volle Beitrag berechnet und auch nach Vorlage eines Nachweises nicht erstattet.
Für Mitglieder, die vor Verabschiedung dieser Ordnung als Rentner in der Mitgliederdatei geführt werden, wird ausnahmsweise auf die Vorlage eines Rentennachweises verzichtet und auch weiterhin ein ermäßigter Beitrag berechnet.
- (3) Familienbeiträge gemäß § 2 gelten nur für Mitglieder gemäß folgender Kriterien:

- a. 2 und mehr Kinder einer Familie unter 18 Jahren
- b. 1 Elternteil mit 1 und mehreren Kindern unter 18 Jahren einer Familie
- c. 2 Ehepartner (oder eingetragene Lebenspartnerschaft) mit und ohne Kinder
- d. Nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt eine automatische Umstellung des Beitrages.

Bei Mitgliedern, die per 31.12.2016 als Familie geführt werden und die dieser Definition nicht entsprechen, wird der Vorstand ermächtigt eine Einzelfallentscheidung zu treffen, nach der in Ausnahmen zum Erhalt der Mitgliedschaft diese Mitglieder auch weiterhin als Familie geführt werden können. Kindern gleichgestellt sind Mitglieder der Beitragsklasse „Ermäßigte“ mit der Ausnahme von Rentnern.

§ 5 Kursgebühren

- (1) Über die regulären Sportangebote des Vereins hinaus, die über Grundbeitrag bzw. Zusatzbeitrag abgedeckt werden, kann der Verein auch Angebote im Kursmodell durchführen. Hierfür wird im Vorfeld zwischen Vorstand und zuständiger Abteilungsleitung eine Mindest-Teilnehmerzahl festgelegt und der Kurs findet nur beim Erreichen dieser Teilnehmerzahl statt.
- (2) Für die Kurse können auch Nichtmitglieder zugelassen werden, für die beim Landessportbund eine explizite getrennte Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.
- (3) In der Regel gilt für Angebote im Kursmodell folgende Beitrags-Staffelung für Kurse von einer Regel-Dauer von 10 Terminen (60 Minuten Kurs-Dauer)

Beitragsklasse	Beitragshöhe je Kurs
Mitglieder	20,00 EUR
Nichtmitglieder	60,00 EUR

- (4) Kurse, die bereits vor Verabschiedung dieser Beitragsordnung gestartet bzw. mit anderen Kursgebühren beworben wurden sind von dieser Neu-Festlegung nicht betroffen.
- (5) Über die oben genannten Standard-Kurse hinaus können in Abstimmung zwischen Vorstand und Abteilungsleitung abweichende Kursgebühren (z.B. bei abweichender Dauer, bei besonderer Qualifikation der Kursleiter, bei Anerkennung durch die zentrale Prüfstelle Prävention (Erstattung Krankenkasse, bei Einführung von Reha-Sport) festgelegt werden.
- (6) Die Angebote im QiGong fallen nicht unter die oben genannten Regelungen für Standardkurse und die entsprechenden Beiträge werden zwischen Vorstand und Abteilungsleitung vereinbart.
- (7) Soweit ein Einstieg in laufende Kurse möglich ist (Entscheidung trifft der Kurs-Leiter aufgrund der Auslastung des Kurses und der Kurs-Konzeption in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter) kann auf Antrag eine anteilige Berechnung der Kursgebühr (mindestens 50 Prozent der Regel-Beitragshöhe) vorgenommen werden.
- (8) Analog zur Regelung im § 5 der Satzung kann auch bei Kursangeboten der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung des Kursbeitrages für einzelne Mitglieder einräumen.
- (9) Zwischen Abteilungsleitung und Vorstand wird die Zahlungsweise durch die Kursteilnehmer festgelegt, hierbei wird in der Regel sukzessive auf eine bargeldlose Zahlungsmethode (in der Regel Bankeinzug) umgestellt.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Neben diesen Beiträgen ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,- € fällig. Hierin enthalten ist ein Willkommenspaket und sie deckt die administrativen Kosten beim Eintritt des Mitgliedes ab.
- (2) Für Mitglieder im Bereich Kraftsport wird über die oben genannte Aufnahmegebühr hinaus ein Startpaket in Höhe von 10,00 EUR berechnet, das die erhöhten Aufwände zu erstmaligen persönlichen Einweisung in die Geräte abdeckt. Auf die Berechnung kann in Ausnahmefällen bei entsprechendem Nachweis der Kenntnisse nach Entscheidung des Abteilungsleiters verzichtet werden.

§ 7 Abgaben

- (1) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V.(l sb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
- (2) Im Beitrag sind ebenfalls enthalten die Beiträge, die der Verein an den Landessportbund und an seine Fachverbände je Mitglied zu zahlen hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde Vereinsrat am 20. Februar 2017 erlassen und gilt ab dem 1. April 2017, sie wurde am 7. März 2018, am 26. Juni 2018 und am 22. November 2018 geändert.